

Anl. 3 UHSBV

UHSBV - Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Für Universitäten und Pädagogische Hochschulen gilt: Für eine Volllieferung an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen sind alle Studien, deren Zulassungsdatum sich auf das betreffende Semester bezieht oder deren Beginndatum oder Beendigungsdatum im betreffenden Semester liegt oder zu denen für das betreffende Semester eine Meldung der Fortsetzung des Studiums oder eine Beurlaubung vorliegt, sowie die Personen- und Studienbeitragsdatensätze der Studierenden dieser Studien auszuwählen. Nachlieferungen von Neuzulassungen haben Personen-, Studien- und Studienbeitragsdatensätze, andere Nachlieferungen jedenfalls Personen- und Studiendatenätze, zu enthalten. Die Basislieferung hat die unter dem Blickwinkel des nächstfolgenden Semesters aufbereiteten Personen-, Studien- und Studienbeitragsdatensätze aller Studierenden zu enthalten, die zum Zeitpunkt der Basislieferung ein Studium mit aufrechter Zulassung an der zur Verfügung stehenden Universität bzw. Pädagogischen Hochschule aufweisen. Für Privathochschulen gilt: Für eine Volllieferung an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen sind alle Personendatenätze der Studierenden auszuwählen, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages zu einem Studium zugelassen sind, deren Zulassungsdatum sich auf das betreffende Semester bezieht oder deren Beginn- oder Beendigungsdatum im betreffenden Semester liegt oder zu denen für das betreffende Semester eine Meldung der Fortsetzung des Studiums oder eine Beurlaubung oder eine Unterbrechung vorliegt. Nachlieferungen von Neuzulassungen und andere Nachlieferungen haben Personendatenätze zu enthalten. Die Basislieferung hat die unter dem Blickwinkel des nächstfolgenden Semesters aufbereiteten Personendatenätze aller Studierenden zu enthalten, die zum Zeitpunkt der Basislieferung aufgrund eines Ausbildungsvertrages ein Studium mit aufrechter Zulassung an einer Privathochschule aufweisen. Die Daten einer oder eines Studierenden an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen bestehen aus dem Personendatenatz, dem Studienbeitragsdatensatz und zugeordneten Studiendatenätzen. Die Daten einer oder eines Studierenden an Privathochschulen bestehen aus dem Personendatenatz. Aufbau der Personendatenätze:

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen BF bzw. Ersatzkennzeichen	
3	vbPK-AS	
4	Meldende Universität bzw. Pädagogische Hochschule bzw. codiert (§ 12) Privathochschule	
5	Bezugssemester	
6	Familienname	
7	Vorname/n	

8	Geburtsdatum	(JJJJMMTT)
9	Staatsangehörigkeit	codiert (§ 12)
10	Geschlecht	M, W, X, O, I oder K
11	akademische/r Grad/e vor dem Namen	
12	akademische/r Grad/e nach dem Namen	
13	Staat der Anschrift am Heimatort	codiert (§ 12)
14	Postleitzahl der Anschrift am Heimatort	
15	Heimatort	
16	Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür-Nr.	
17	Staat der Zustelladresse	
18	Postleitzahl der Zustelladresse	
19	Ort der Zustelladresse	
20	Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür-Nr.	
21	c/o-Name	
22	E-Mail-Adresse	
23	Lichtbild	

1. 2.2.1

In Kraft seit 03.04.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at